



28.11.2022

Herrn Oberbürgermeister
Gert-Uwe Mende

see file 29.11.

über
Magistrat

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an den Ausschuss für Wirtschaft, Beschäftigung,
Digitalisierung und Gesundheit

Der Magistrat

Dezernat für
Bauen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

29 November 2022

Sondernutzungsgebühr für Warenauslagen aussetzen

- Beschluss Nr. 165 der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2021 -
- Beschluss Nr. 128 des Ausschuss für Wirtschaft, Beschäftigung,
Digitalisierung und Gesundheit vom 20.09.2022 -
- Beschluss Nr. 368 der Stadtverordnetenversammlung vom 29.09.2022 -
- Aktueller Sachstand -
- Vorlagen-Nr. 21-F-60-0002

Beschluss Nr. 0128 des Ausschusses für Wirtschaft, Beschäftigung, Digitalisierung und Gesundheit vom 20.09.2022

Der Tagesordnungspunkt wird auf die nächste Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Beschäftigung, Digitalisierung und Gesundheit am 08.11.2022 verschoben.

Beschluss Nr. 0163 des Ausschusses für Wirtschaft, Beschäftigung, Digitalisierung und Gesundheit vom 08.11.2022

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zu dem Punkt kein/e Vertreter/in des Magistrats anwesend ist, der/die über den Sachstand berichten kann.
2. Der Magistrat wird gebeten, zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Beschäftigung, Digitalisierung und Gesundheit am 06.12.2022, einen schriftlichen Sachstandsbericht vorzulegen.

Berichtstext des Dezernates V:

Ihre Anfrage betreffend möchte ich Ihnen zu Punkt 3 des Beschlusses Folgendes mitteilen:

Die Sondernutzungssatzung vom 01. Januar 2018 hat ihrer Anlage „Gebührenverzeichnis“ die Sondernutzungsgebühren nach Art der Sondernutzung gegliedert und einen entsprechenden Gebührenrahmen festgelegt.

Im Verzeichnis werden für Sondernutzung Pauschalbeträge mit Gebührenspannen (von - bis) festgelegt. Lediglich bei der Sondernutzungsart „Warensteigen, Warenauslagen vor Verkaufsstätten je m² beanspruchter Straßenfläche“ (Nr. 22) richtet sich die Gebühr nach dem Bodenwert, mindestens 30 € (Bodenrichtwert: 8 % je m² des angrenzenden Grundstücks).

Der Bodenrichtwert wird in Zonen (Grundstücke mit ähnlicher Nutzung) zusammengefasst. Der Gutachterausschuss (Geschäftsstelle des Gutachterausschusses) berechnet den m² innerhalb der Zonen. Der Bodenrichtwert wird mindestens alle 2 Jahre zum 31.12. / 01.01. neu ermittelt.

Für Wiesbaden bedeutet dies bei Bodenwerten in der Innenstadt von

900,00 €	davon 8 %	72,00 €	mind. 30,00 €
1.000,00 €	davon 8 %	80,00 €	mind. 30,00 €
1.100,00 €	davon 8 %	88,00 €	mind. 30,00 €
1.200,00 €	davon 8 %	96,00 €	mind. 30,00 €
1.300,00 €	davon 8 %	104,00 €	mind. 30,00 €
1.600,00 €	davon 8 %	128,00 €	mind. 30,00 €
2.500,00 €	davon 8 %	200,00 €	mind. 30,00 €
3.000,00 €	davon 8 %	240,00 €	mind. 30,00 €
7.500,00 €	davon 8 %	600,00 €	mind. 30,00 €

Im Hinblick auf eine eventuelle Neugestaltung der Gebührenordnung sind nachstehend beispielhaft Gebührenvergleiche mit anderen Städten entsprechend der dortigen Sondernutzungssatzungen genannt:

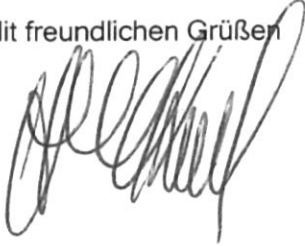
Stadt	Gebühr/m ²	Jährlich	
Frankfurt		25,00 €	
Mainz	Zone 1	46,02 - 76,79 €	mind. 15,38 €
	Zone 2	40,90 - 71,58 €	mind. 15,38 €
	Zone 3	35,79 - 66,47 €	mind. 15,38 €
Offenbach	City, FGZ 2,50 € wtl.	130,00 €	
	Sonstige 2,00 € wtl.	104,00 €	
Hanau	7,50 € mtl.	90,00 €	
Darmstadt	7,50 € - 17,50 €	90,00 € - 210,00 €	

Alternativen zu der bisher bestehenden städtischen Regelung könnten sein:

- die Gebührenfestlegung zur Nr. 22 vom Bodenrichtwert abzukoppeln und einen Pauschalbetrag analog der Außenbewirtschaftung (Nr. 23) festzulegen. Dann würde z.B. der Gemüsehändler in der Innenstadt das gleiche zahlen wie der Gemüsehändler in einem Vorort oder auch
- die Gebührenfestsetzung zur Nr. 22 einem festgelegten Pauschalbetrag eine jährliche Steigerung um einen an die Wertsteigerung angepassten % -Anteil zu hinterlegen.

Nach Abwägung der Möglichkeiten zur Festlegung der Gebühren für die Warenauslage empfiehlt das Dezernat V/66 die bisherige Berechnungsmethode mit Koppelung an den Grundstückswert beizubehalten, da diese den Vorteil der entsprechenden Lage des Geschäfts am besten widerspiegelt und es nicht zu Ungerechtigkeiten zu Läden außerhalb der City kommt. Durch das Aussetzen der Gebühren der Coronazeiten wurden die Belastungen der Gewerbetreibenden abgemildert und diese somit unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and flourishes, positioned below the closing text.